

# AMTSBLATT

**Ämtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **24**

Ausgabetag **16.06.2017**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
170	12.06.17	a) Inkrafttreten der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße	379 – 380
171	12.06.17	b) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“, 1. Änderung	381 – 382
<b>VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF</b>			
172	13.06.17	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	383 – 386
<b>KREIS WARENDORF</b>			
173	13.06.17	a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A hier: Bauleistung K 56, Abschnitt 1, in Wadersloh	387 – 389
174		b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	390 – 391

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

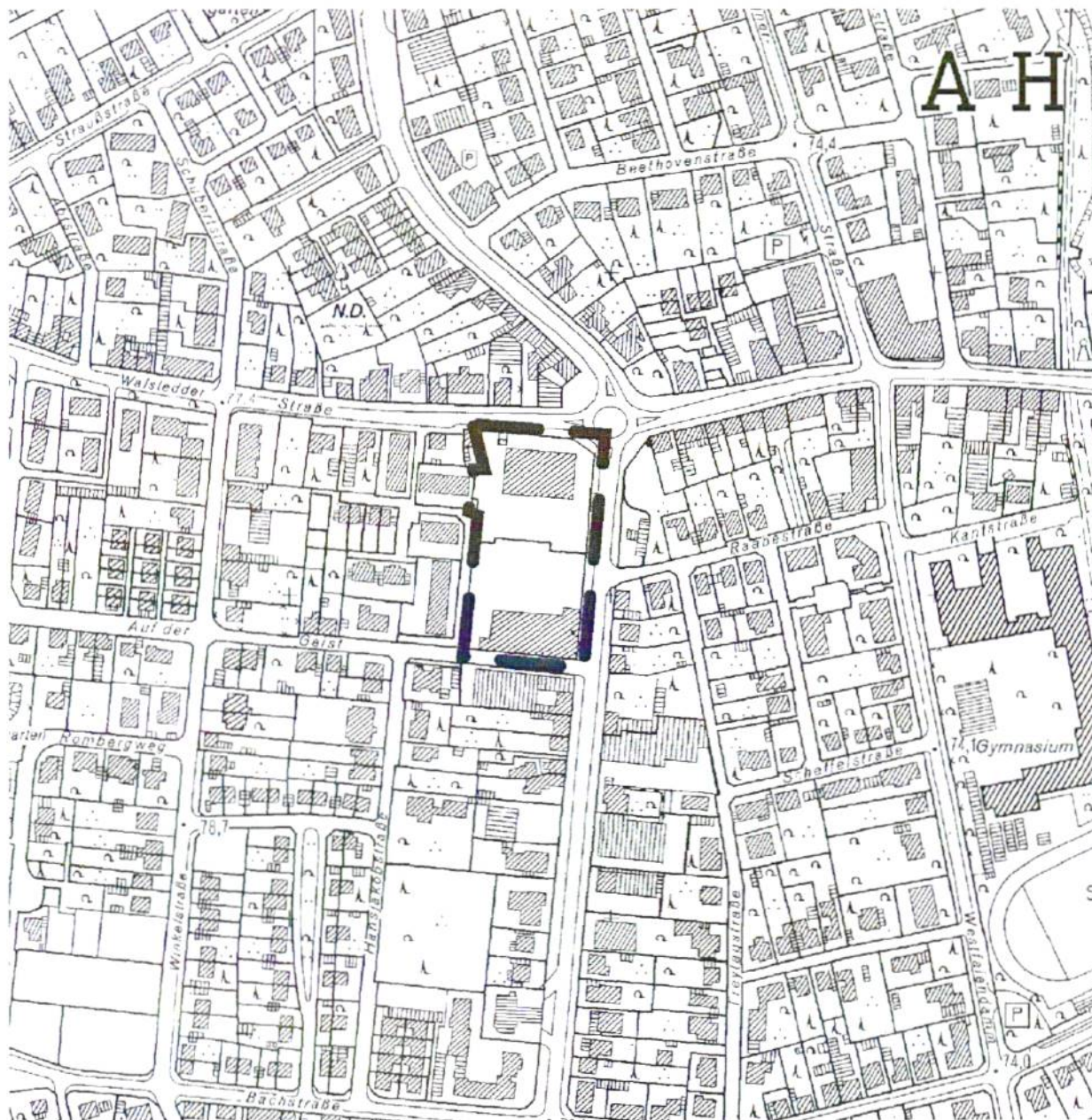
Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### Inkrafttreten

### 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße



### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

### Geltungsbereich

Der rd. 0,94 ha große Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 47, die Flurstücke 672 und 673 und beinhaltet damit die Adressen Walstedder Straße 1, Hammer Straße 2, 4, 6, 8 und 10 sowie Auf der Geist 2.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Walstedder Straße sowie durch die südwestliche Begrenzung des Buschhoffplatz.
- Im Osten: Durch die westliche Begrenzung der Hammer Straße.
- Im Süden: Durch die nördliche Begrenzung der Straße Auf der Geist.
- Im Westen: Durch die östliche Begrenzung der Straße Auf der Geist sowie durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Auf der Geist 7f und Walstedder Straße 5.

### **Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **Hinweis gemäß GO NW**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Münster am 29.03.2017 gemäß § 6 BauGB genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße (AZ.: 35.02.01.800-001/2017.0002), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes an der Hammer Straße wirksam.

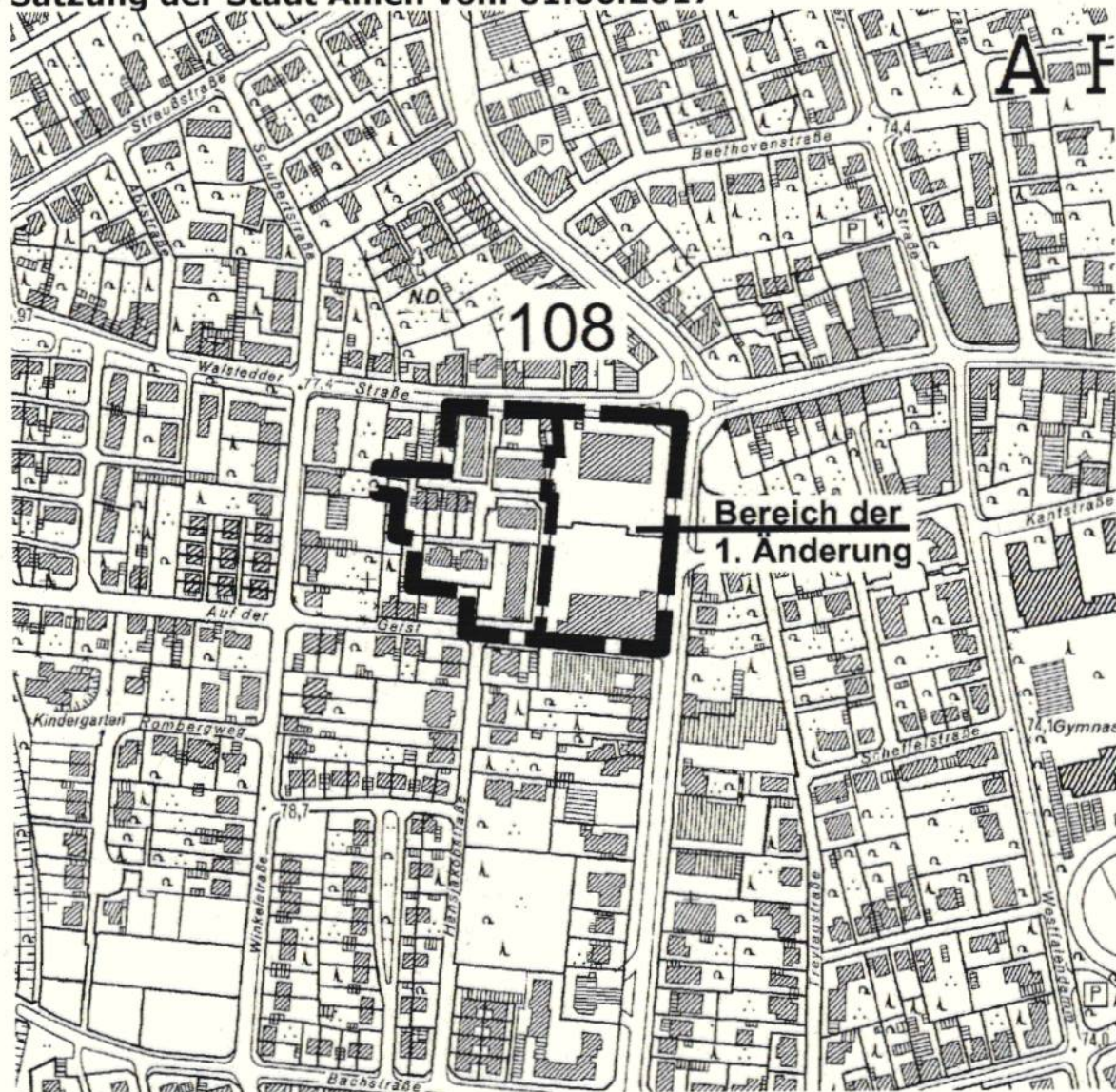
59227 Ahlen, den 01.06.2017

  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108  
„Auf der Geist“ , 1. Änderung**

**Satzung der Stadt Ahlen vom 01.06.2017**



### **1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

### **2. Geltungsbereich**

Der insgesamt 9.412 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 47, die Flurstücke 672 und 673 und beinhaltet damit die Adressen Walstedder Straße 1, Hammer Straße 2, 4, 6, 8 und 10 sowie Auf der Geist 2.

Der Geltungsbereich wird dabei wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Durch die südliche Begrenzung der Walstedder Straße sowie durch die südwestliche Begrenzung des Buschhoffplatz.

Im Osten: Durch die westliche Begrenzung der Hammer Straße.

Im Süden: Durch die nördliche Begrenzung der Straße Auf der Geist.

Im Westen: Durch die östliche Begrenzung der Straße Auf der Geist sowie durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Auf der Geist 7f und Walstedder Str. 5.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 108 „Auf der Geist“, 1. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 108 „Auf der Geist“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 01.06.2017

Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger

# Haushaltssatzung

## der Volkshochschule Warendorf


 vhs

Warendorf

 Warendorf  
 Telgte  
 Sassenberg  
 Everswinkel  
 Ostbevern  
 Beelen

## für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) und des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Satzung der Volkshochschule Warendorf vom 21.07.2011 (Amtsblatt des Kreises Warendorf vom 23.09.2011, S. 549), hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf mit Beschluss vom ~~10. Mai 2017~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Volkshochschule Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.090.983 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.076.175 €

#### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.053.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.022.042 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	37.500 €
--	----------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht in Anspruch genommen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Umlage des Verbandes wird gem. § 10 der Verbandsatzung i.V.m. § 19 GkG NRW auf 280.000 € festgesetzt.

**§ 7**

#### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gem. § 18 GkG i. V. m. § 83 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 25.000 €. Dabei wird der Haushaltsansatz der jeweiligen Einzelposition des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplanes zugrunde gelegt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn Sie den Betrag von 25.000 € überschreiten. Über die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Verbandsversammlung. In diesen Fällen hat die Verwaltung die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung einzuholen.

**§ 8**

#### Flexible Haushaltsführung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes bilden alle Erträge und Aufwendungen bzw. alle ertragsgleichen Ein- und aufwandsgleichen Auszahlungen eines Produktes der VHS Warendorf gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW zusammen ein gemeinsames Budget. Alle Positionen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf allerdings nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan führen.

Mehrerträge/-einzahlungen innerhalb des Budgets berechtigen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

## § 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 15.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.



## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volkshochschule Warendorf

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 22.05.2017 angezeigt worden.

Die nach §19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 07.6.2017 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Volkshochschule Warendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 09.06.2017

  
\_\_\_\_\_  
Doris Kaiser  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

## Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-66-002

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf  
Fax: 02581/53-1099
- Vergabeart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Ausführungsort:** **K 56, Abschnitt 1, in Wadersloh**
- Art und Umfang der Leistung:** Grunderneuerung der K 56/1 in Wadersloh einschl. Erneuerung des Kreisverkehrs und Kanalbauarbeiten der Gemeinde Wadersloh
- Aufteilung in Lose:**  Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:**  Nein
- Ausführungszeit:** Beginn am 01.08.2017  
Die Grundsanie rung der K 56 mit den Kanalarbeiten der Gemeinde Wadersloh ist bis zum 25.09.2017 abnahm ereif fertig zu stellen.  
Die Sanierung des Kreisverkehrs einschl. Decken erneuerung ist abnahm ereif fertig zu stellen bis zum 30.11.2017.
- Anforderung der Vergabeunterlagen**  
**Zeit:** bis 30.06.2017  
**Form:** schriftlich  
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz: Zentrale Vergabestelle  
- per E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)  
- per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**  
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 14.07.2017, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Zentrale Vergabestelle  
Zimmer A3.08  
Waldenburger Str. 2  
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)

**Bei der Angebotseröffnung  
zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

**Angebotseröffnung:**14.07.2017, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf  
(Anschrift s.o.), Zimmer A3.08**Zahlungsbedingungen:**

VOB/B

**Rechtsform von Bieter-  
gemeinschaften:**Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem  
Vertreter**Ablauf der Zuschlagsfrist:**

31.07.2017

**Hauptmassen:**

4148	m2	Asphaltdeckschicht fräsen
960	To	Asphaltbinder – Profilierung, liefern und einbauen
475	M	Entwässerungsrinne erneuern
2	Stk	Straßenablauf herstellen einschl. Anschluss an Sammler
4	Stk	Entwässerungsleitungen erneuern, DN 150
30	M	Hochborde regulieren bzw. austauschen
475	M	Asphalttragschicht erneuern vor Entwässerungsrinne, b = 50 cm
220	m2	Asphalt fräsen, Einmündungen
20	To	Asphaltbinder 0/1, Profilierung – Einmündungen
16,5	To	AC 8 DS, Einmündungen
475	M	Fugen vor Entwässerungsrinne herstellen
12	Stk	Schachtabdeckungen auf Höhe setzen
10	Stk	Schieber und Hydrantenkappen auf Höhe setzen
		<b>Kreisverkehr und halbseitige Deckenerneuerung</b>
372	m2	Asphalt fräsen, d = 10 cm
372	m2	Asphaltbinder liefern und einbauen
372	m2	Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
92	m2	Natursteinpflaster Kreisinnenring aufnehmen u. entsorgen
92	m2	Asphalttragschicht liefern und einbauen
92	m2	Asphaltbinder liefern und einbauen
92	m2	Gussasphalt liefern und einbauen
510	m2	Asphaltdeckschicht fräsen
510	m2	Asphaltdeckschicht liefern und einbauen
		<b>Kanalarbeiten Gemeinde Wadersloh</b>
2	Stk	Einzelrohrtausch Grundstücksentwässerung
1	Stk	Rohrtausch kommunaler Hauptkanal
1	Stk	Neuanschluss Grundstücksentwässerung

**Nachweise zur Eignung:**

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

**Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):**

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

**Auskünfte**

zum Vergabeverfahren:

Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012

E-Mail: [ZVS@kreis-warendorf.de](mailto:ZVS@kreis-warendorf.de)

zum Leistungsverzeichnis:

Herr Bohnen, Tel.: 02581/53-6661

E-Mail: [Karl.Bohnen@kreis-warendorf.de](mailto:Karl.Bohnen@kreis-warendorf.de)

**Vergabepflichtstelle:**

Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 16.06.2017

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kayhan Yasbay, zuletzt wohnhaft in Drosselweg 16 48336 Sassenberg mit Schreiben vom 07.06.2017, Aktenzeichen 3340/74512 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 217, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Hilal Yasbay – gleichzeitig als gesetzl. Vertreterin von Yaren, Yusuf und Elif Yasbay -, zuletzt wohnhaft in Drosselweg 16 48336 Sassenberg mit Schreiben vom 07.06.2017, Aktenzeichen 3340/74512 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 217, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat